

Verordnung
der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Heizungs- und
Klimaanlagendatenbankverordnung (Oö. HKDV) erlassen wird und die Oö.
Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022 (Oö. HaBV 2022), die Oö.
Gasverordnung und die Oö. Klimaanlagenverordnung (Oö. KlAV) geändert werden

Auf Grund des § 49a Abs. 3, 4 und 5 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2022 (Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114/2002 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xxx/2026, wird verordnet:

Artikel I

Verordnung der Oö. Landesregierung zur Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank
(Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbankverordnung - Oö. HKDV)

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt

1. Struktur und Ausgestaltung der gemäß § 49a Abs. 3 Oö. LuftREnTG zu erfassenden Stammdaten,
2. Form und Gliederung der gemäß § 49a 4 Oö. LuftREnTG zu dokumentierenden Abnahme-, Prüf- und Inspektionsdaten sowie
3. Aufbau der Anlagenidentifikationsnummer (Anlagen-ID) sowie Gestaltung und Anbringung der Kennzeichnungsplakette.

§ 2

Anlagendatenblatt

(1) Die elektronische Erfassung der gemäß § 49a Abs. 3 Oö. LuftREnTG zu erfassenden Stammdaten erfolgt nach der in der Anlage 1 festgelegten Struktur.

(2) Das in der Anlage 1 festgelegte Muster dient ausschließlich der Strukturierung der elektronischen Datenerfassung.

§ 3

Abnahme-, Prüf- und Inspektionsdaten

(1) Die gemäß § 49a Abs. 4 Oö. LuftREnTG im Zusammenhang mit

1. einer Abnahme gemäß § 22 Oö. LuftREnTG,
2. wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 Oö. LuftREnTG,
3. behördlichen Überprüfungen gemäß § 27 Oö. LuftREnTG,
4. Inspektionen gemäß § 29a Oö. LuftREnTG,
5. Überprüfungen durch Erdgasunternehmen gemäß § 31 Abs. 3 Oö. LuftREnTG und
6. wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 31a

zu erfassenden Daten sind nach den in Anlagen 2 - 15 festgelegten Mustern zu dokumentieren:

- Anlage 2 (UWD-AUWR/E-37, Abnahmebefund für Heizungsanlagen – Feste Brennstoffe - Prüfbericht)
- Anlage 3 (UWD-AUWR/E-38, Abnahmebefund für Heizungsanlagen – Flüssige Brennstoffe - Prüfbericht)
- Anlage 4 (UWD-AUWR/E-33, Abnahmebefund für Erdgasanlagen - Prüfbericht)
- Anlage 5 (UWD-AUWR/E-34, Abnahmebefund für Flüssiggasanlagen - Prüfbericht)
- Anlage 6 (UWD-AUWR/E-37a, Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen - Feste Brennstoffe – Prüfbericht)
- Anlage 7 (UWD-AUWR/E-38a, Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen - Flüssige Brennstoffe – Prüfbericht)
- Anlage 8 (UWD-AUWR/E-33a, Wiederkehrende Überprüfung von Erdgasanlagen – Prüfbericht)
- Anlage 9 (UWD-AUWR/E-34a, Wiederkehrende Überprüfung von Flüssiggasanlagen – Prüfbericht)

- Anlage 10 (UWD-AUWR/E-40, Inspektion von Heizungsanlagen – Feuerungsanlagen über 70 kW - Prüfbericht)
- Anlage 11 (UWD-AUWR/E-44, Abnahme von Heizungsanlagen – Wärmepumpe – Prüfbericht)
- Anlage 12 (UWD-AUWR/E-41, Inspektion von Heizungsanlagen – Wärmepumpe über 70 kW – Prüfbericht)
- Anlage 13 (UWD-AUWR/E-36, Wiederkehrende Überprüfung und Inspektion von Klimaanlage über 70 kW – Prüfbericht)
- Anlage 14 (UWD-AUWR/E-43, Abnahme von Heizungsanlagen – elektrische Widerstandsheizungen– Prüfbericht)
- Anlage 15 (UWD-AUWR/E-42, Inspektion von Heizungsanlagen – elektrische Widerstandsheizungen – Prüfbericht)

Bei behördlichen Überprüfungen gemäß § 27 Oö. LuftREnTG sowie bei Überprüfungen durch Erdgasunternehmen gemäß § 31 Abs. 3 Oö. LuftREnTG sind die Daten sinngemäß nach den für wiederkehrende Überprüfungen gemäß § 25 Oö. LuftREnTG festgelegten Mustern zu dokumentieren.

(2) Die in den Anlagen 2 - 15 festgelegten Muster dienen ausschließlich der Strukturierung der elektronischen Datenerfassung.

§ 4

Anlagen-Identifikationsnummer (Anlagen-ID)

(1) Jede in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank erfasste Anlage ist mit einer eindeutigen Anlagen-Identifikationsnummer (Anlagen-ID) zu versehen. Die Anlagen-ID besteht aus einer zehnstelligen, zufällig generierten Kombination aus Ziffern und Buchstaben, die eine eindeutige Zuordnung der Anlage gewährleistet.

(2) Die Anlagen-ID muss aus einer Kennzeichnungsplakette ablesbar sein, die an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Typenschildes anzubringen ist.

(3) Bei Kachelöfen oder elektrischen Widerstandsheizungen ist die Kennzeichnungsplakette innenseitig im Stromverteilerkasten anzubringen.

(4) Bei Gas-Verteilungsleitungen von Mehrzähleranlagen ist auch eine Kennzeichnungsplakette auf dem Rohr Kennzeichnungsschild anzubringen.

(5) Die Gestaltung und der Aufbau der Kennzeichnungsplakette sind in der Anlage 16 festgelegt. Die Vergabe der Herstellung der Kennzeichnungsplaketten erfolgt ausschließlich durch den Datenbankbetreiber.

Artikel II

Verordnung, mit der die Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022 (Oö. HaBV 2022) geändert wird

Die Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022 (Oö. HaBV 2022), LGBl. Nr. 39/2022 wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 entfallen im Abs. 6 die Wortfolge „unter Verwendung des Formblatts der Anlage 1 bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe und des Formblatts der Anlage 2 bei Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe“

2. § 20 Abs. 7 entfällt.

3. Im § 21 entfallen im Abs. 5 die Wortfolge „unter Verwendung des Formblatts der Anlage 3 bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe und des Formblatts der Anlage 4 bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe“.

4. § 21 Abs. 6 entfällt.

5. Die Anlagen 1 bis 4 entfallen.

Artikel III

Verordnung, mit der die Oö. Gasverordnung geändert wird

Die Oö. Gasverordnung, LGBl. Nr. 98/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 30 lautet der zweite Satz: „Bei der Abnahme von Biogasanlagen ist das Formblatt der Anlage 3 zu verwenden.“

2. Im § 31 lautet der zweite Satz: „Bei der wiederkehrenden Überprüfung von Biogasanlagen ist das Formblatt der Anlage 3 zu verwenden.“

3. Die Anlagen 1 und 2 entfallen.

Artikel IV

Verordnung, mit der die Oö. Klimalanlagenverordnung (Oö. KlAV) geändert wird

Die Oö. Klimalanlagenverordnung (Oö. KlAV), LGBl. Nr. 117/2009, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 39/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 zweiter Satz entfallen die Wortfolge „gemäß Anlage“ sowie der Beistrich und die anschließende Wortfolge „, der bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und der Behörde und der bzw. dem jeweiligen Überprüfungsberechtigten auf Verlangen vorzulegen ist“.

2. § 5 entfällt.

3. Die Anlage zu § 5 entfällt.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2026 in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Achleitner

Landesrat

Anlagen